

Berlin, 9. Februar 2010

**Herausgeber:**

Bundesverband des  
Deutschen Exporthandels e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 72 62 57 91

Telefax 030 72 62 57 99

www.bdex.de contact@bdex.de

**Autor:**

Dipl.-Volkswirt Gregor Wolf M.A.  
gregor.wolf@bdex.de

## EXPORTKREDITVERSICHERUNG

- 1) **Aufgrund der aktuell weiterhin stark angespannten Lage bei privaten Deckungsmöglichkeiten und zur Schaffung von Planungssicherheit für die Unternehmen, sollten übergangsweise die bestehenden erweiterten Deckungsmöglichkeiten für die EU- und OECD-Staaten um ein Jahr verlängert werden.** Darüber hinaus sollte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass dauerhaft die Anwendungsbedingungen der Escape Clause in einer neuen Kommissionsmitteilung zu kurzfristigen staatlichen Deckungsmöglichkeiten dahingehend geändert werden, dass vier etablierte Exporteure oder sein Versicherungsmakler (Broker) in einem EU-Mitgliedstaat belegen, dass sie für ihre Geschäfte keine private Absicherung erhalten.
- 2) **Der Selbstbehalt bei Lieferantenkreditdeckungen sollte dauerhaft auf 5% gesenkt werden.** Damit würde den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, die Gewährung von eigenfinanzierten und bankenunabhängigen Lieferantenkrediten auszuweiten. Darüber hinaus hat es noch nie eine Begründung für eine systematische Schlechterstellung von Lieferantenkrediten gegenüber von Bestellerkrediten gegeben. Der BDEX lehnt daher eine nicht risiko- und ergebnisbegründete Wiedererhöhung des Selbstbehalts ab.
- 3) Gerade kleine und mittlere Unternehmen können in Vertragsverhandlungen ihre Währungsforderungen aufgrund fehlender Verhandlungsmacht nicht durchsetzen. Dadurch werden diese Unternehmen mit einem hohen Wechselkursrisiko zwischen Entschädigungsdatum und Fälligkeitsdatum belastet, dass nicht durch ein Devisentermingeschäft abgesichert werden kann. **Daher sollte die APG-Deckung in Fremdwährung des Grundgeschäfts erfolgen können.**
- 4) Der BDEX spricht sich gegen eine Prämienharmonisierung innerhalb der OECD aus, die eine systematische Verteuerung der Hermesdeckungen zur Folge hat. Wir betrachten die Prämienharmonisierung mit großer Sorge. **Keinesfalls darf die Prämienharmonisierung innerhalb der OECD jedoch zu einer Verteuerung der Deckungen im Kurzfristbereich führen.**

- 5) Die Sicherstellung der Liquidität im Unternehmen und das Angebot von kompletten Finanzierungslösungen für die Kunden im Ausland hat gerade in der aktuellen Krise eine oftmals wettbewerbsentscheidende Bedeutung erlangt. Damit wird das Thema Forfaitierung für kleine und mittlere Unternehmen immer wichtiger. Der Verkauf hermesgedeckter Lieferantenkredite gestaltet sich jedoch gerade für diese Unternehmen als schwierig, denn die Eigenkapitalunterlegungspflichten der Banken richten sich nicht nur nach der Höhe des Selbstbehalts, sondern nach der Höhe der Gesamtschuld. Gerade bei kleineren Volumina sind damit die Kosten für die Banken so hoch, dass sie keinen Anreiz haben, diese Liquiditätssicherungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen anzubieten. **Daher fordern wir eine Änderung der Anforderungen aus § 10 KWG oder die Übernahme des Restrisikos durch den Bund unter Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Exporteurs.**

## Einleitung

Die Bedeutung der staatlichen Exportkreditversicherung hat für die Unternehmen im Exporthandel in den letzten Monaten, wie zu erwarten war, drastisch zugenommen. Die gleichzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise hat ein erhöhtes Risikobewusstsein geschaffen. Gleichzeitig haben sich die Bedingungen am privaten Versicherungsmarkt verändert und zu einer sehr viel restriktiveren Risikoauswahl geführt. Für den deutschen Exporthandel ist die Sicherstellung von Exportfinanzierung in Kombination mit einer Exportkreditversicherung eines, wenn nicht gar das wichtigste Thema. Die Möglichkeit der Deckung von Risiken im Auslandsgeschäft ist daher ein Kernanliegen gerade von kleinen und mittleren Unternehmen, um ihre Liquidität zu sichern. Die Anpassung und Weiterentwicklung des Instrumentariums zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen ist eine Aufgabe, die nur gemeinsam bewältigt werden kann. Die große Herausforderung besteht darin, dieses entscheidende Sicherungsinstrument an die sich ändernden internationalen Voraussetzungen so anzupassen, dass die deutsche Wirtschaft wettbewerbsfähig bleibt.

Aus aktuellem Anlass hat der BDEx daher ein Positionspapier erstellt. Als Ergebnis aus Gesprächen mit der betroffenen Exportwirtschaft wurde hierfür eine Gewichtung der Punkte nach Aktualität vorgenommen.

## 1. Kurzfristige Deckungsmöglichkeiten in der EU

Der deutsche Exporthandel ist ein uneingeschränkter Befürworter der Marktwirtschaft und dies gilt auch für den Versicherungsmarkt. Der Staat sollte die privaten Versicherer nicht aus dem Markt drängen. Gleichwohl sollte der Staat dort einspringen, wo der private Markt versagt. Dies ist bei der Exportkreditversicherung in den EU-Staaten der Fall gewesen. Der Markt hat aktuell keine Deckungsmöglichkeiten mehr in erforderlichem Umfang bereitstellen können.

Bei dem Instrument der Exportkreditversicherung handelt es sich gerade um ein antizyklisches Instrument und ist gerade in der Krise gefragt.

Wir würden uns wünschen, wenn hier ein besseres Zusammenspiel zwischen staatlichen und privaten Versicherern möglich wäre und nicht erst durch die Änderung der Bedingungen zur Anwendung einer Escape Clause möglich ist, die Anwendung dieser Escape Clause zu beantragen. Es fällt schwer, einen derartigen Prozess einem Unternehmer verständlich zu machen und um Geduld zu bitten, wenn er gleichzeitig mehrere Aufträge verliert. Ein Prozess, der letztlich über ein halbes Jahr gedauert hat, obwohl alle deutschen Beteiligten aus Wirtschaft und Politik für eine sofortige Lösung eingesetzt haben.

Daher schlagen wir vor, in einer neuen Kommissionsmitteilung für das kurzfristige Geschäft die Bedingungen zur Anwendung einer Escape Clause dauerhaft dahingehend zu ändern, dass vier etablierte Exporteure oder sein Versicherungsmakler (Broker) belegen, dass sie für ihre Geschäfte keine private Absicherung erhalten haben. Dabei sollte eine enge Abstimmung mit anderen EU-Staaten stattfinden, so dass auch Belege von Exporteuren anderer EU-Staaten mit Berücksichtigung finden.

Damit würde eine gleichsam automatisierte und kalkulierbare Lösung für das aktuelle Problem dauerhaft angeboten. Zurzeit ist es so, dass Geschäfte, die 2011 umgesetzt werden sollen, 2010 kontrahiert werden müssen. Da die Unternehmen jedoch nicht wissen, ob sie für 2011 auch eine Deckung erhal-

ten können, müssen Geschäftsabschlüsse verschoben werden, oder aber es gehen Aufträge verloren.

**Aufgrund der aktuell weiterhin stark angespannten Lage bei privaten Deckungsmöglichkeiten und zur Schaffung von Planungssicherheit für die Unternehmen, sollten daher übergangsweise die bestehenden erweiterten Deckungsmöglichkeiten für die EU- und OECD-Staaten um ein Jahr verlängert werden.**

## **2. Exportfinanzierung sichern – Selbstbehalt dauerhaft absenken**

Eine dauerhafte Senkung des Selbstbehalts führt zu einer direkten Erhöhung der Liquidität in den Unternehmen. Dies ist eine konkrete Entlastung für die Unternehmen, die sich somit nicht zu hohen Kosten mit Fremdkapital finanzieren müssten. Darüber hinaus würde die Möglichkeit der Ausweitung der Gewährung von eigenfinanzierten und damit bankenunabhängigen Lieferantenkrediten geschaffen werden. Auch wird durch eine Angleichung des Selbstbehalts auf das Niveau der Finanzdeckungen von 5 Prozent die systematische Schlechterstellung von Lieferantenkrediten gegenüber Bestellerkrediten aufgehoben. Die deutsche Exportwirtschaft ist hier im Vergleich zu zahlreichen anderen OECD-Staaten schlechter gestellt. Eine derartige Schlechterstellung ist heute mehr den je obsolet, entspricht nicht der Risikoanalyse und –bewertung und wird im Übrigen auch in zahlreichen anderen OECD-Staaten schon seit längerem exporteursfreundlicher gehandhabt.

Die Entwicklung der Schadensvolumina hat in der Vergangenheit belegt, dass eine Senkung des Selbstbehalts eben nicht zu einem Anstieg der Schäden führt. Lieferantenkreditdeckungen werden zu einem hohen Maß von inhabergeführten kleinen- und mittelständischen Unternehmen genutzt, die oftmals auch persönlich in der Haftung stehen. Darüber hinaus muss der Exporteur in jedem Fall nachweisen, dass er seiner kaufmännischen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist. Die APG, für die wir dies in erster Linie fordern, ist ohnehin ein Absicherungsinstrument, das relativ weniger risikobelastet ist. Eine Auswahl der Risiken ist durch die Anbietungspflicht nicht möglich.

Vor dem Hintergrund der verringerten Möglichkeiten, eine Bankenfinanzierung zu erhalten, wäre eine dauerhafte Reduzierung des Selbstbehaltes des Exporteurs eine wirksame Gegensteuerungsmaßnahme gerade mit Blick auf die aktuell schwierige wirtschaftliche Lage.. In einer aktuellen Umfrage unter Außenhändlern geht fast jeder Dritte davon aus, dass die Bankenkredite teurer werden und 41 Prozent der Befragten geben an, dass sie damit rechnen, für Kredite von Banken höhere Sicherheiten zur Verfügung stellen zu müssen. Vor diesem Hintergrund versucht jeder dritte befragte Außenhändler, dass Problem durch eine Verkürzung der Zahlungsziele in den Griff zu bekommen. Eine dauerhafte Senkung des Selbstbehalts würde den Exporthändlern zum einen ermöglichen, die Gewährung von eigenfinanzierten und damit bankenunabhängigen Lieferantenkrediten auszuweiten, und zum anderen aber auch die Aussichten verbessern, eine höhere Refinanzierung zu erhalten. Konkret gefordert ist somit eine dauerhafte Reduktion des Selbstbehaltes bei der ohnehin relativ weniger risikobelasteten APG auf 5 Prozent. Ziel sollte eine abschließende Angleichung auf dem geltenden Niveau der Finanzdeckung sein.

Der Selbstbehalt bei Lieferantenkreditdeckungen sollte dauerhaft auf 5% gesenkt werden. Damit würde den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, die Gewährung von eigenfinanzierten und bankenunabhängigen Lieferantenkrediten auszuweiten. Darüber hinaus hat es noch nie eine Be-

gründung für eine systematische Schlechterstellung von Lieferantenkrediten gegenüber von Bestellerkrediten gegeben. **Der BDEx lehnt daher eine nicht risiko- und ergebnisbegründete Wiedererhöhung des Selbstbehalts ab.**

### **3. APG-Deckung sollte in Fremdwährung des Grundgeschäfts erfolgen können**

Gerade kleinere Unternehmen können in der Regel in Vertragsverhandlungen ihre Währungsforderungen aufgrund der fehlenden Verhandlungsmacht nicht durchsetzen. Darüber hinaus wird oftmals auch die Währung des Geschäftes durch internationale Geschäftsgebräuche festgelegt. Die gedeckten Forderungen bei einer Ausfuhr-Pauschal-Gewährung (APG) sind überwiegend in Fremdwährung notiert. Den Unternehmen steht hierfür natürlich die Möglichkeit der Wechselkursabsicherung zur Verfügung. Gerade in den Fällen jedoch, in denen ein Schadensfall eintritt, ist eine risikogerechte Wechselkursabsicherung nicht möglich.

Der Unternehmer muss bei der Abgabe eines Angebots schon einen Wechselkurs festlegen. Da er nicht weiß, wann das Geschäft realisiert wird, setzt der Unternehmer in der Regel einen kalkulatorischen Wechselkurs fest. Wenn der Kunde dann das Angebot annimmt, dann deckt der Exporteur das Exportgeschäft beispielsweise mit einer APG. Der Exporteur hat aus diesem Auftrag eine Forderung in Fremdwährung, die er als ordentlicher Kaufmann entweder in der Höhe der Forderung mit einem Devisentermingeschäft bei Abschluss verkauft hat oder aus dem Einkauf in gleicher Währung auf den Geldeingang in der Fremdwährung angewiesen ist. Tritt der Schadensfall ein, so ist nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung zunächst eine Karenzzeit von 6 Monaten abzuwarten, bevor dann mit der Schadensbearbeitung begonnen wird, die 1 bis 2 Monate in Anspruch nehmen kann. Bis zur endgültigen Auszahlung kann es dann nochmals bis zu einem Monat dauern. Die Entschädigung erfolgt dann wiederum auf Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am Tag der Fälligkeit. Damit können zwischen dem Fälligkeitstag der Forderung und der Auszahlung der Entschädigung bis zu 9 Monate liegen. Es ist daher notwendig, dass die Absicherung der Forderung in der Forderungswährung stattfindet.

Es ist dafür unerheblich, ob der Exporteur die Forderung selbst in den Büchern hat oder beispielsweise an eine Bank verkauft hat. Bei einem Verkauf der Forderung erfolgt der Verkauf der gedeckten Forderungen im üblichen Kaufmannsgebahren in der Fremdwährung des Grundgeschäftes.

Im Falle eines Schadens, steht dem Deckungsnehmer das Recht zu, gegenüber dem Bund Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Am Tag der Entschädigung, die in Euro erfolgt, kann dann der Forderungsinhaber (z.B. eine Forfaitierungsbank) den EUR-Entschädigungsbetrag verkaufen, um die Forderungswährung zu erstellen. In dem Fall jedoch, dass die Forderung in der Fremdwährung am Tag der Entschädigung zu einem höheren EUR-Betrag führt, als die Entschädigung in Euro am Tag der Fälligkeit, trägt der Exporteur die Differenz.

Der versicherte Exporteur sieht sich somit im Schadensfall mit einem hohen Kursrisiko zwischen dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Fälligkeit, und dem Kurs am Tag der Entschädigung konfrontiert, zusätzlich zu den Kosten des Selbstbehalts und des Zinsaufwands. **Daher regen wir an, dass die Deckung wahlweise in Fremdwährung des Grundgeschäfts erfolgen sollte, soweit es sich bei dieser Währung um eine gängige handelt. Auch eine APG auf Basis nur einer Währung, wie des US-Dollars würde von uns sehr begrüßt werden.** Damit wird die Ent-

schädigung in der Fremdwährung auf ein vom Exporteur aufgegebenes Fremdwährungskonto überwiesen. Falls jedoch eine Entschädigung gegebenenfalls in US-Dollar nicht möglich ist, sollte diese umgerechnet werden zu dem Kurs des Tages der Entschädigung. Gerade kleine und mittlere Unternehmen können in Vertragsverhandlungen ihre Währungsforderungen aufgrund fehlender Verhandlungsmacht nicht durchsetzen. Dadurch werden diese Unternehmen mit einem hohen Wechselkursrisiko zwischen Entschädigungsdatum und Fälligkeitsdatum belastet, das nicht durch ein Devisentermingeschäft abgesichert werden kann.

## 4. Prämienharmonisierung innerhalb der OECD

Der BDEx spricht sich gegen eine Prämienharmonisierung innerhalb der OECD aus, die eine systematische Verteuerung der Hermesdeckungen zur Folge hat. Eine Prämienharmonisierung innerhalb des OECD-Konsensus hat nicht nur Auswirkungen auf Exportkreditdeckungen mit Laufzeiten von mindestens 2 Jahren sondern ebenfalls auch auf Exportkreditdeckungen im Kurzfristbereich. Damit wären im Jahr 2008 59 % des Deckungsvolumens von EulerHermes indirekt von einer Prämienhöhung betroffen. So muss aufgrund der Übereinkünfte innerhalb der Berner Union ein Systembruch zwischen dem Kurzfristbereich und dem Mittel-/Langfristbereich vermieden werden. Da eine Prämienharmonisierung auf OECD-Ebene zu einer systematischen Prämienverteuerung im Mittel- und Langfristbereich führen wird, droht die Gefahr einer Prämienanhebung auch im Kurzfristbereich, auch wenn der OECD-Konsensus selbst nur Exportkredite mit Laufzeiten von mindestens 2 Jahren betrifft.

Dies liegt darin begründet, dass eine systematische Prämienhöhung für Deckungen von Krediten mit einer Laufzeit ab 2 Jahren zu einem Systembruch mit dem Kurzfristbereich führen würde. So würde eine Deckung für Kredite mit einer Laufzeit von 25 Monaten unverhältnismäßig teurer werden, als eine Deckung für einen Kredit mit einer Laufzeit von 23 Monaten.

Sollte es dennoch soweit kommen, muss eine Lösung gesucht werden, mindestens den Kurzfristbereich von einer systematischen Verteuerung auszunehmen. Daher schlagen wir vor, lediglich eine stufenweise Angleichung im 23. und 24. Monat anzustreben und auch nur soweit, wie es gerade noch von der Berner Union toleriert wird. Denn alleine 35,3 % des Deckungsvolumens der Hermesdeckungen entfielen 2008 auf die APG.

Ein weiteres Problem bei dem derzeit diskutierten Kompromissvorschlag liegt in einer systematischen Verschlechterung der Rahmenbedingungen im Verhältnis zu unseren Konkurrenten aus den BRIC-Staaten, die nicht Mitglied der OECD sind und damit auch nicht an die Vereinbarung gebunden sind. Schon jetzt stehen auch deutsche Händler in direkter Konkurrenz zu Händlern aus den BRIC-Staaten. Beispielsweise treten chinesische Unternehmen auf dem Markt mit Finanzierungsbedingungen im Kurzfristbereich auf zu denen deutsche Unternehmen bei den derzeitigen Kosten einer Deckung nur gerade noch konkurrenzfähig sind. Eine Erhöhung der Entgelte für die APG würde damit dazu führen, dass deutsche Unternehmen nicht mehr wettbewerbsfähig wären. Hier drängen wir daher auch auf eine stärkere Einbindung dieser Länder in die OECD.

**Keinesfalls darf die Prämienharmonisierung innerhalb der OECD zu einer Verteuerung der Deckungen im Kurzfristbereich führen.**

## 5. Verkauf hermesgedeckter Lieferantenkredite

Die Sicherung der Liquidität stellt gerade für kleine und mittlere Unternehmen in der aktuellen Situation eine große Herausforderung dar. Zunehmend müssen die Exporteure bei ihren Geschäften komplette Finanzierungslösungen mit anbieten, um international wettbewerbsfähig zu sein. Als Folge gewinnt die Forfaitierung zunehmend an Bedeutung. Hier gibt es jedoch beim Verkauf von hermesgedeckten Lieferantenkrediten gerade im Bereich kleiner Volumina Schwierigkeiten.

Im Rahmen der Solvabilitätsrichtlinie und den Anforderungen aus § 10 KWG richtet sich die Eigenkapitalunterlegungsanforderungen der Banken nicht nur nach der Höhe des Selbstbehalts, sondern nach der Höhe der Gesamtforderung. Damit sind die Kosten des Forderungsankaufs für die Banken bei kleinen Transaktionsgrößen zu hoch und die Möglichkeiten der Forfaitierung besonders für kleine und mittlere Unternehmen sehr eingeschränkt.

Begründet werden diese Eigenkapitalunterlegungsvorschriften damit, dass für die forderungsankaufende Bank neben dem Selbstbehalt ein Veritätsrisiko besteht, als das Risiko, dass sich ein Betrag einer angekauften Forderung durch bare oder unbare Ansprüche des Forderungs-Schuldners vermindert.

**Wir schlagen vor, dass entweder die Anforderungen aus § 10 KWG geändert werden, oder aber, dass das Restrisiko durch den Bund unter Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Exporteurs übernommen wird.**